

**Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kempen vom
13. Dezember 2016
in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2020**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), des § 54 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 376), des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08. Juli 2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GV. NRW. S. 341), in Verbindung mit der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kempen vom 13. Dezember 2016 (Abl. Krs. Viersen S. 1171) und der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 13. Dezember 2016 (Abl. Krs. Viersen S. 1171) in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 15. Dezember 2020 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Finanzierung der städtischen Abwasseranlage

- (1) Zur Finanzierung der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt Abwassergebühren nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kempen und § 1 der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Kempen stellt die Stadt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (städtischen Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z. B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasserversickerungsanlagen, Transportfahrzeuge für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Inhaltstoffen von abflusslosen Gruben, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).
- (3) Die gemeindlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

§ 2 Abwassergebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i. S. d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:
 - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW)
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW),
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Gemeinde umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).
- (3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 2 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 AbwAG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 7 dieser Satzung von denjenigen erhoben, die eine Kleinkläranlage betreiben, die nicht den Anforderungen des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.
- (4) Die Abwassergebühr ist eine grundstücksbezogene Benutzungsgebühr und ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 3 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der überbauten und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).
- (4) Für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen in die Abwasserbehandlungseinrichtungen des Niersverbandes wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge in m³ erhoben.

§ 4 Schmutzwassergebühren

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der

Kubikmeter (m³) Schmutzwasser. Veranlagungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr.

- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die im laufenden Kalenderjahr aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die städtische Abwasseranlage eingeleitet werden.
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so gilt die auf Grund voraus gegangener oder späterer Ablesungen des Wasserzählers festgestellte Verbrauchermenge als Grundlage der Gebührenrechnung.
- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den messrichtig funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet). Hat ein Wasserzähler offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so gilt die auf Grund voraus gegangener oder späterer Ablesungen des Wasserzählers festgestellte Verbrauchermenge als Grundlage der Gebührenrechnung.
- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten messrichtig funktionierenden Wasserzähler zu führen. Den Nachweis über den messrichtig funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen durchzuführen. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er

die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen.

- (6) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung wird die Wassermenge um 8 m³/Jahr für jedes Stück Großvieh auf Antrag herabgesetzt. Maßgebend ist die Viehzahl am 1. Januar des laufenden Kalenderjahres.
- (7) Lässt sich die Wassermenge nach Abs. 3 und 4 nicht feststellen, wird die Wassermenge mit 48 cbm pro auf dem Grundstück gemeldeter Person festgestellt. Stichtag ist der 1. Januar des Veranlagungsjahres.
- (8) Soweit gewerbliches Abwasser, das dem häuslichen Schmutzwasser gleichgestellt ist, anfällt und entsorgt wird, tritt an die Stelle der Person nach Abs. 7 der Einwohnergleichwert.

Einwohnergleichwerte werden wie folgt festgesetzt:

- a) Gaststätten mit Küchenbetrieb je Platz = 0,125 EGW
- b) Gaststätten ohne Küchenbetrieb je Platz = 0,100 EGW
- c) Vereinsheime je Platz = 0,100 EGW
- d) Sportplätze (ohne Vereinsheime) = 5,000 EGW
- e) Gewerbebetriebe für jeden Beschäftigten = 0,330 EGW
- f) Schulen und Kindergärten für jede Person (Schüler, Kinder, Lehrer u. a.) = 0,100 EGW
- g) Feuerwehrgerätehäuser = 2,000 EGW

Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Werten bis 0,5 EGW abgerundet und bei Werten über 0,5 EGW aufgerundet.

Stichtag ist der 1. Januar des Veranlagungsjahres.

- (9) Die Gebühr beträgt
 - a) für die Benutzer abflussloser Gruben je m³ Schmutzwasser 7,69 €
 - b) für Benutzer, die unmittelbar von einem Entwässerungsverband zu Beiträgen für die Reinhaltung herangezogen werden je m³ Schmutzwasser 1,44 €
 - c) für alle übrigen Benutzer je m³ Schmutzwasser 3,27 €.
- (10) Die Abwasserabgabe für Fremdeinleitungen, für die die Stadt abgabepflichtig ist und die nicht in die städtische Kanalisation eingeleitet werden, beträgt je Schadeinheit 35,79 € im Jahr. § 9 Abs. 5 des Abwasserabgabengesetzes gilt entsprechend.

Die Ermittlung der Schadeinheiten erfolgt durch das Landesumweltamt NRW, Essen, aufgrund der §§ 4 und 6 des Abwasserabgabengesetzes und ist in dem Bescheid über die Abwasserabgabe ausgewiesen.

- (11) Die Abwasserabgabe für Abwassereinleiter (Kleininleiter) beträgt pro Schadeinheit (Einwohner) jeweils die Hälfte der in Abs. 10 dieser Gebührensatzung festgesetzten Abgabensätze.

Die Festsetzung erfolgt nach den auf den jeweiligen Grundstücken gemeldeten Personen. Stichtag ist der 1. Dezember des Vorjahres der Veranlagung.

Die §§ 6, 7 und 8 Abs. 2 dieser Gebührensatzung gelten für die Erhebung der Kleineinleiterabgabe entsprechend.

§ 5 Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der überbauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die städtische Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die städtische Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Bei der Berechnung der überbauten und/oder befestigten Flächen werden
 - a) Dachflächen, die nach den Regeln der Technik begrünt sind, nur zur Hälfte angesetzt,
 - b) Flächen, auf denen Niederschlagswasser für eine Regenwassernutzungsanlage gesammelt wird, nur zu Hälfte angesetzt, wenn die Regenwassernutzungsanlage den Regeln der Technik entspricht, ein Mindestvolumen von 2 cbm besitzt und das Regenwasser als Brauchwasser den Schmutzwasser- / Mischwasserkanal zugeführt wird.
- (3) Die überbauten und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der überbauten und/oder befestigten Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Stadt vorgelegten Lageplan über die überbauten und/oder befestigten Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Stadt hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche überbauten und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die überbaute und/oder befestigte Fläche von der Stadt geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgen zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt, zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insofern hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

- (4) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 3 entsprechend. Die veränderte Größe der überbauten und/oder **befestigten** Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadt zugegangen ist.
- (5) Die Gebühr für den Quadratmeter überbauter und/oder befestigter Fläche im Sinne der Abs. 1 und 2 beträgt 0,75 €.

§ 6

Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm

Die Gebühr beträgt 46,40 €/m³ abgefahrenen Klärschlamm.

§ 7

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, den Zeitpunkt des Anschlusses innerhalb eines Monats nach Anschlussnahme der Stadt mitzuteilen. Als Herstellung gilt auch die tatsächliche Anbindung einer Fläche im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 8

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
 - a) der Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, auch der Erbbauberechtigte,
 - b) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,
 - c) der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte des Grundstücks, von dem die Benutzung der Entwässerungsanlage ausgeht
 - d) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des

Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Einen Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen. Wird die Mitteilung versäumt, haftet der bisherige Gebührenpflichtige für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt anfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.

- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 9

Fälligkeit, Erhebungsverfahren

- (1) Die Benutzungsgebühren für Schmutzwasser werden durch Bescheid erhoben.
- (2) Soweit das Frischwasser nicht oder nicht nur von den Stadtwerken Kempen bezogen wird, werden die Benutzungsgebühren zu den Fälligkeitsterminen der Grundsteuer (15.2., 15.5., 15.8. und 15.11.) erhoben. Das gilt auch für die Gebührenpflichtigen, die unmittelbar von einem Entwässerungsverband zu Beiträgen für die Reinhaltung herangezogen werden.
- (3) Auf die Benutzungsgebühren können Vorausleistungen auf der Berechnungsbasis der Frischwassermenge des Vorjahres erhoben werden. Die Vorausleistungen werden mit je 1/11 der Vorjahresmenge jeweils am 10. eines Monats, beginnend mit März, bis Dezember fällig. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im I. Quartal des darauffolgenden Kalenderjahres durch Bescheid.
- (4) Die Stadt Kempen ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.
- (5) In den anderen Fällen werden die Vorausleistungen zu den in Abs. 2 genannten Terminen fällig. In diesen Fällen erfolgt die Abrechnung zu Beginn, spätestens bis zum 30. April des folgenden Jahres. Bei Neuanschlüssen werden die Vorausleistungen für das laufende Jahr nach den Wassermengen, die die Stadtwerke Kempen für diesen Zeitraum als benötigte Wassermenge schätzen, erhoben.
- (6) Die Benutzungsgebühren für Niederschlagswasser werden durch Bescheid zu den Fälligkeitsterminen der Grundsteuer erhoben.
- (7) Die Gebühren für Klärschlamm werden durch Bescheid erhoben. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt der Abfuhr.

§ 10 Auskunftspflichten

Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen zu lassen.

§ 11 Billigkeitsmaßnahmen

Für die Billigkeitsmaßnahmen gelten die §§ 163 und 227 Abs. 1 der Abgabenordnung (AO 1977) in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b und Nr. 5 Buchst. a KAG sinngemäß in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 5 Abs. 3 die überbauten und/oder befestigten Flächen nicht oder nicht fristgerecht mitteilt.
 - b) entgegen § 5 Abs. 4 Veränderung der überbauten und/oder befestigten Flächen nicht anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

§ 13 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S.17) und dem Gesetz über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen (Justizgesetz Nordrhein-Westfalen – JustG NRW) vom 26. Januar 2010 (GV.NRW.2010, S. 29ff.) in ihrer jeweiligen Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das

Verwaltungsvollstreckungsgesetz NW - VwVG NW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1960 in seiner jeweiligen Fassung.

§ 14
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung, frühestens jedoch zum 01. Januar 2021 in Kraft.